SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR MÄRKTE IN DER STADT AUGSBURG (MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

vom 01.08.1999 (ABI. vom 13.08.1999, S. 170)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
10.04.2003	18.04.2003, S. 83	§ 7	19.04.2003
30.07.2007	10.08.2007, S. 184	§ 7 Abs. 3 Nr. 2	01.10.2007
12.03.2009	20.03.2009, S. 61	§ 7 Abs. 3 Nr. 2	01.04.2009
05.03.2010	12.03.2010, S. 41	§ 7 Abs. 3 Nr. 2.1	01.04.2010
		und Abs. 4 Nrn. 1	
		und 2	
26.07.2012	10.08.2012, S. 195	§ 7 Abs. 3 bis 7	17.08.2012
06.08.2012	14.09.2012, S. 231	korrigierte Bekanntm.	21.09.2012
28.01.2015	06.02.2015, S. 27	§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und	13.02.2015
		Abs. 4	
12.05.2015	29.05.2015, S. 124	§ 7 Abs. 1 Nr. 4	05.06.2015
31.03.2016	08.04.2016, S. 83	§ 7 Abs. 3	15.04.2016

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Märkten der Stadt Augsburg, die Benutzung von Einrichtungen und damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Teilnahme und Nutzung richten sich nach den Vorschriften der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in Augsburg, der Satzung über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih und der Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer an Märkten der Stadt Augsburg teilnimmt und Leistungen der Stadt Augsburg in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung sowie die Art und der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des § 7 der Satzung festgesetzt. Jede angefangene Berechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung wird, soweit sie nicht durch Gebührenmarken eingezogen werden, die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Währung

- (1) Die in § 7 der Satzung ausgewiesenen Gebührensätze sind in der Übergangszeit der Währungsumstellung von DM auf EURO vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 doppelt und zwar in der noch gültigen Währung in DM und in der neuen Währung in EURO aufgeführt.
- (2) Die Gebührenbescheide können vom Gebührenschuldner vom 01.01.1999 bis zum 31.12. 2001 in der von ihm gewünschten Währung beglichen werden. Die Zahlung in EURO kann jedoch nur unbar erfolgen.
- (3) Ab 01.01.2002 verlieren die in der Währung DM aufgeführten Beträge ihre Gültigkeit.

§ 5 Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung eines Standplatzes, einer Verkaufseinrichtung, einer sonstigen Markteinrichtung oder mit der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung.
- (2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so entsteht mit Beginn des auf diese Änderung folgenden Berechnungszeitraumes die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Berechnungszeitraumes, in dem das Benutzungsverhältnis erlischt oder widerrufen wird.
- (4) Werden Einrichtungen der Märkte nicht oder nur teilweise benützt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gehühr

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Monatsgebühren werden am fünften Werktag des laufenden Monats, Tagesgebühren bei Beginn der Benutzung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7 Gebührensätze

Absatz 1	Gebühren auf dem Stadtmarkt	Euro
Nr. 1	Tagesplätze	0,87 bis 2,35
Nr. 2 Nr. 2.1	Ständige Verkaufsplätze (je qm/Monat im Freien (private Verkaufseinrichtungen) Gemüse, Obst und Blumen sonstige Waren	9,90 12,40 bis 24,70
Nr. 2.2	in der Fleischhalle	24,70
Nr. 2.3 Nr. 2.3.1 Nr. 2.3.2 Nr. 2.3.3 Nr. 2.3.4	um die Fleischhalle Gemüse, Obst und Blumen (mit Heizung) Gemüse, Obst und Blumen (ohne Heizung) Backwaren (Bäckergasse) sonstige Waren	17,00 12,40 22,90 21,60
Nr. 2.4 Nr. 2.4.1	vorgebaute Auslage Freifläche für Bewirtung	10,50 8,00
Nr. 2.5 Nr. 2.5.1 Nr. 2.5.2	in der Viktualienhalle Imbiss Getränkeausschank	16,00 24,70 18,80
Nr. 2.6 Nr. 2.7 Nr. 2.8 Nr. 2.9	in den Fisch- und Wildläden im Fernsprechbetriebsgebäude im Anbau Annastraße 16 fester Stand an der Nordseite Bauernmarkt	15,40 19,80 15,40 14,50
Nr. 3	Sonstige Markteinrichtungen (je qm/Monat, soweit nicht anders angegeben)	
Nr. 3.1	Milchtrinkstube	22,90
Nr. 3.2	Kühlraum	21,60
Nr. 3.3 Nr. 3.3.1 Nr. 3.3.2	Gefrierraum bis minus 4 Grad bis minus 15 Grad	23,80 27,80
Nr. 3.4 Nr. 3.5 Nr. 3.6	Keller, Büro- oder Arbeitsraum Garderobenschrank, monatlich je Schrank warmes Wasser, je 10 Liter	4,90 3,10 0,40
Nr. 4	Beteiligung der Inhaber/innen eines ständigen Verkaufsplatzes an den Reinigungskosten der Toiletten je Monat und Stand	20,00
Absatz 2	Gebühren für Einrichtungen zur Abfallentsorgung auf dem Stadtmarkt	
Nr. 1	Tagesplätze (je qm/Tag)	0,70
Nr. 2	Ständige Verkaufsplätze	

Nr. 2.1 Nr. 2.2	Grundbetrag (je qm/Monat) Backwaren, Fleisch- und Viktualienhalle,			2,10
Nr. 2.3	Trockenobst, Gewürze, Zeitungen und Zeitschriften Töpfer- und Korbwaren, Anzuchtpflanzen (je Monat) Obsthandel (je Monat)			24,40 73,20
Nr. 2.4 Nr. 2.5	Gemüsehandel mit Obstverkauf (je Monat) Gemüse- und Blumenhandel (je Monat)			65,00 48,80
Absatz 3	Gebühren auf sonstigen Märkten Je laufenden Meter werden für die Dauer einer Marktveranstaltung, soweit nicht anders angegeben, verrechnet:			
Nr. 1	Dulten	Frühjahr	-	Herbst
Nr. 1.1 Nr. 1.2 Nr. 1.3	Verkaufsplatz für Imbiss (Wurstbrater, Steak) sonstiger Imbiss und nur Verkauf von Getränken Kaffeebetrieb mit Speisen (z.B. Waffeln,	165,00 110,00	Euro	150,00 90,00
Nr. 1.4	Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen) Süßwaren	145,00 65,00		120,00 59,00
Nr. 1.5 Nr. 1.6	sonstiger Verkaufsplatz Freiflächen für Bewirtung (Bierzeltgarnituren, Stehtische oder ähnliches)	40,00 40,00		34,00 34,00
Nr. 2 Nr. 2.1	Christkindlesmarkt (Rathausplatz und Steingasse) pro lfd. Frontmeter			
Nr. 2.1.1	offener, städtischer Stand	=	70,00 bis	120,00
Nr. 2.1.2 Nr. 2.1.2.1	Imbiss Wurstbraterei			950,00
Nr. 2.1.2.2 Nr. 2.1.2.3	Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten u. ä. Süßspeisen, Pizza, Crepes, Suppen, Kartoffelpuffer, Schupfnudeln, Baguettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln u. vergleichbare Gerichte			650,00 500,00
Nr. 2.1.3	Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats,			
Nr. 2.1.4	Strudel, Kuchen) Alkoholische Getränke (warm oder kalt)		1	650,00
Nr. 2.1.5 Nr. 2.1.6 Nr. 2.1.7	Süßwaren Maroni Unterstand, Anbau oder Container für Bewirtung		80,00 bis	230,00 130,00
Nr. 2.2	Bereich um das Fuggerdenkmal (Philippine-Welser-Straße) und andere Nebenplätze und Straßen		00,00 bis	3 100,00
Nr. 2.2.1	offener städtischer Stand		50,00 b	is 95,00
Nr. 2.2.2 Nr. 2.2.2.1	Imbiss Wurstbraterei			500,00
Nr. 2.2.2.2 Nr. 2.2.2.3	Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten und ähnliches Süßspeisen, Pizza, Crepes, Kartoffelpuffer, Suppen, Schupfnudeln, Baquettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln und vergleichbare Gerichte			350,00
Nr. 2.2.3	Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuche	en)		315,00
Nr. 2.2.4 Nr. 2.2.5	Alkoholische Getränke (warm oder kalt) Süßwaren	,		500,00 150,00
Nr. 2.2.6 Nr. 2.2.7	Maroni Weihnachtskarussell oder andere Schaustellergeschäfte	Maroni 90,0		
Nr. 2.2.8 Nr. 2.2.9	Unterstand, Anbau oder Container für Bewirtung Sonstiges		,	is 80,00
Nr. 2.3	Sonstiges 70,00 bis 95,0 erweiterte Verkaufsflächen an den Seiten (einschl. Rückseite) der Verkaufsstände pro lfd. Meter 300,00 bis 1.050,0			
Nr. 3	Jakober Kirchweih			
	je Geschäft Schaustellung Verkauf	1	53,40 bis 35,80 b	388,60 is 94,60
Nr. 4	Lechhauser Kirchweih pro lfd. Frontmeter			
	Imbissgeschäft oder Getränkegeschäft			is 50,00
	Fischbraterei Süßwarengeschäft Schießgeschäft, Spielgeschäft, Warenausspielung, oder ähnliches		15,00 b	is 40,00 is 35,00 is 35,00
	pauschal berechnet werden: Autoskooter			500,00

	Kettenflieger Kinderfahrgeschäft Schiffschaukel Sonstiges	150,00 125,00 100,00 70,00 bis 200,00
Absatz 4:	Für die Lagerung, den Transport sowie den Auf- und Abbau von stadteigenen Verkaufseinrichtungen werden je lfd. Meter pauschal erhoben:	
 auf den Dulten, der Jakober Kirchweih und der Lechhauser Kirchweih a) Stand oder Bude mit Pultdach b) Bude und Giebeldach auf dem Christkindlesmarkt 		80,00 120,00 50,00
		Euro
Absatz 5:	Für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung werden für die Dulten pauschal je Ifd. Meter Stand oder Bude täglich erhoben: a) für Imbiss b) für sonstigen Verkaufsplatz	0,70 0,50
Absatz 6:	Für die Abfallentsorgung werden für die Lechhauser Kirchweih pauschal je Ifd. Meter Stand oder Bude täglich erhoben: a) für Imbiss b) für sonstigen Verkaufsplatz	1,00 0,50
Absatz 7:	Für die Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst werden auf dem Christkindlesmarkt pauschal je Ifd. Meter Stand oder Bude täglich erhoben: a) für Imbiss b) für sonstigen Verkaufsplatz	1,60 1,30

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung folgt.* Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg vom 24.03.1994 (ABI. S. 57), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.08.1997 (ABI. S. 160), außer Kraft.

^{*} Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 01.08.1999 (ABI. vom 13.08.1999, S. 170)